

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 91 vom 18. Juli 2022**

BE Verwaltungsgericht, 2022-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2022\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_91)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 91 du 18 juillet 2022

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 91 del 18 luglio 2022

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 10. Januar 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Angefochten ist der die Verfügung vom 12. August 2021 (act. II 48) bestätigende Einspracheentscheid vom 10. Januar 2022 (act. II 74). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung in Zusammenhang mit dem Ereignis vom 16. Oktober 2020.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 5 2.  
2.1 Die Zuspriechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt zunächst das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit (Art. 6 Abs. 1 UVG) sowie eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraus (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181; SVR 2018 UV Nr. 3 S. 9 E. 3.1, 2012 UV Nr. 2 S. 6 E. 3.1). 2.2 Rechtsprechung und Lehre haben schreckbedingte plötzliche Einflüsse auf die Psyche seit jeher als Einwirkung auf den menschlichen Körper (im Sinne des geltenden Unfallbegriffes) anerkannt und für ihre unfallversicherungsrechtliche Behandlung besondere Regeln entwickelt. Danach setzt die Annahme eines Unfalles voraus, dass es sich um ein aussergewöhnliches Schreckereignis, verbunden mit einem entsprechenden psychischen Schock, handelt; die seelische Einwirkung muss durch einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten sich abspielenden Vorfall ausgelöst werden und in ihrer überraschenden Heftigkeit geeignet sein, auch bei einem gesunden Menschen durch Störung des seelischen Gleichgewichts typische Angst- und Schreckwirkungen (wie Lähmungen, Herzschlag etc.) hervorzurufen (BGE 129 V 177 E. 2.1 S. 179). 2.3 2.3.1

Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Dabei genügt es, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen ("conditio sine qua non"; BGE 147 V 161 E. 3.2 S. 163). Die Leistungspflicht des Unfallversicherers bei einem durch den Unfall verschlimmerten oder überhaupt erst manifest gewordenen krankhaften Vorzustand entfällt erst, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 6 wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (Status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach schicksalsmässigem Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (Status quo sine), erreicht ist (BGE 147 V 161 E. 3.3 S. 163). Das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens muss mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, wobei die Beweislast beim Unfallversicherer liegt (BGE 146 V 51 E. 5.1 S. 56). 2.3.2 Steht aufgrund einer speziellen Adäquanzprüfung fest, dass ein allfällig bestehender natürlicher Kausalzusammenhang nicht adäquat und damit nicht rechtsgenügend wäre, braucht die Frage, ob der natürliche Kausalzusammenhang tatsächlich besteht, nicht geprüft zu werden (BGE 147 V 207 E. 6.1 S. 211, 135 V 465 E. 5.1 S. 472). 2.4 Der Unfallversicherer hat den Fall unter Einstellung von Heilbehandlung und Taggeld sowie Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG; BGE 143 V 148 E. 3.1.1 S. 151, 137 V 199 E. 2.1 S. 201). Die Besserung bestimmt sich namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit unfallbedingt beeinträchtigt, wobei die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (BGE 134 V 109 E. 4.3 S. 115). Diese Frage ist prospektiv zu beurteilen (SVR 2010 UV Nr. 3 S. 14 E. 8.2; zum Ganzen SVR 2020 UV Nr. 40 S. 163 E. 2.3). 2.5 2.5.1 Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt die-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 7 des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181, 125 V 456 E. 5a S. 461; SVR 2010 UV Nr. 30 S. 122 E. 5.2). 2.5.2 Sind die geklagten Beschwerden natürlich unfallkausal, aber nicht organisch objektiv ausgewiesen, so ist die Adäquanz besonders zu prüfen. Dabei ist vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind gegebenenfalls weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen. Hat die versicherte Person beim Unfall eine Verletzung erlitten, welche die Anwendung der Schleudertrauma-Rechtsprechung rechtfertigt, so sind hierbei die durch BGE 134 V 109 E. 10 S. 126 ff. präzisierten Kriterien massgebend. Ist diese Rechtsprechung nicht anwendbar, so sind grundsätzlich die Adäquanzkriterien, welche für psychische Fehlentwicklungen

nach einem Unfall entwickelt wurden (BGE 115 V 133 E. 6c/aa S. 140; sog. Psycho-Praxis), anzuwenden (BGE 138 V 248 E. 4 S. 251). Bei einem Schreckereignis (vgl. E. 2.2 vorne) gelangt die allgemeine Adäquanzformel zur Anwendung (gewöhnlicher Lauf der Dinge und allgemeine Lebenserfahrung [BGE 129 V 177; vgl. E. 2.5.1 vorne]). Nicht anders verhält es sich, wenn die versicherte Person zwar körperlich verletzt wird, die somatischen Beeinträchtigungen indessen lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und im Vergleich zum erlittenen psychischen Stress in den Hintergrund treten (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 11. Dezember 2013, 8C\_593/2013, E. 5.2).

2.6 2.6.1  
2.6.1.1 Bei psychischen Unfallfolgen setzt die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs im Rahmen von BGE 115 V 133 (vgl. E. 2.5.2 vorne) grundsätzlich voraus, dass dem Unfallereignis für die Entstehung einer psychisch bedingten Erwerbsunfähigkeit eine massgebende Bedeutung zukommt. Das trifft dann zu, wenn es objektiv eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt. Für die Beurteilung dieser Frage ist gemäss BGE 115 V 133 E. 6 S. 138 an das objektiv erfassbare Unfallereignis anzuknüpfen, wobei – ausgehend vom augenfäll-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 8

ligen Geschehensablauf mit den sich dabei entwickelnden Kräften – eine Katalogisierung der Unfälle in leichte (banale), im mittleren Bereich liegende und schwere Unfälle vorzunehmen ist. Die erlittenen Verletzungen können dabei Rückschlüsse auf die Kräfte, die sich beim Unfall entwickelt haben, gestatten. Abhängig von der Unfallschwere sind je nachdem weitere Kriterien in die Beurteilung einzubeziehen. Diese werden unter Ausschluss psychischer Aspekte geprüft (BGE 140 V 356 E. 5.1 S. 359, 129 V 177 E. 4.1 S. 183; SVR 2018 UV Nr. 21 S. 76 E. 4.2, 2011 UV Nr. 10 S. 36 E. 4.2.2).

2.6.1.2 Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, nicht aufgrund des Unfalles allein schlüssig beantworten. Das Bundesgericht hat daher festgestellt, dass weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte bzw. indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen sind. Als wichtigste Kriterien sind zu nennen (BGE 129 V 177 E. 4.1 S. 183, 115 V 133 E. 6c aa S. 140): - besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalles; - die Schwere oder besondere Art der erlittenen (somatischen) Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen; - ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung; - körperliche Dauerschmerzen; - ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; - schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen; - Grad und Dauer der physisch bedingten Arbeitsunfähigkeit.

2.6.2 An den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Schreckereignissen und nachfolgenden psychischen Beschwerden werden einerseits hohe Anforderungen gestellt. Andererseits ist der Versicherungsschutz einer weiten Bandbreite von Versicherten zu gewähren. Damit sind die strengen Anforderungen insbesondere an den Beweis der Tatsachen, die das Schreckereignis ausgelöst haben, und an die Aussergewöhnlichkeit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 9 dieses Ereignisses sowie den entsprechenden psychischen Schock zu stellen. Nach der Rechtsprechung besteht die übliche und einigermaßen typische Reaktion auf solche Ereignisse erfahrungsgemäss darin, dass zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Opfer in aller Regel innert einiger Wochen oder Monate überwunden wird (Entscheid

des BGer vom 3. September 2008, 8C\_720/2007, E. 6.3; in BGE 140 V 356 nicht publizierte E. 6.1 des Urteils 8C\_51/2014 vom 14. Juli 2014). 2.7 Bei "gemischten" Vorfällen, in welchen die Elemente eines Schreckereignisses und einer ihrerseits den Unfallbegriff erfüllenden physischen Einwirkung (Schläge, Zufügen von Verletzungen) kombiniert vorkommen, ist die Adäquanzprüfung unter beiden Aspekten vorzunehmen. Eine Prüfung unter beiden Gesichtspunkten ("Schreckereignis" und gemäss BGE 115 V 133) ist somit möglich, wenn keiner der Faktoren deutlich im Vordergrund steht (Entscheid des BGer vom 30. November 2016, 8C\_298/2016, E. 4.3). 3. 3.1 Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass das Ereignis vom 16. Oktober 2020 grundsätzlich einen versicherten Unfall im Rechtssinne (Art. 4 ATSG) darstellt. 3.2 Zum Gesundheitszustand lässt sich den medizinischen Akten im hier massgeblichen Beurteilungszeitraum bis zum angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Januar 2022 (act. II 74) im Wesentlichen Folgendes entnehmen: 3.2.1 Am 16. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer notfallmässig im Spital E.\_\_\_\_\_ behandelt. Im Austrittsbericht vom 19. Oktober 2020 (act. II 6) wurde eine Gasintoxikation (White Spirit 16-18%, Schwerbenzin) diagnostiziert (S. 1). In der Beurteilung wurde festgehalten, nach Rückprache mit dem Tox-Zentrum seien die klinischen Symptome (Übelkeit, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Tachypnoe) vereinbar mit einer Inhalation/Intoxikation von Schwerbenzin. Nach Verabreichen von Sauerstoff über Maske und Analgesie habe sich eine deutliche Beschwerdenbes-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 10 serung gezeigt. Da es sich um Gas handle, sei keine klinische Verschlechterung nach Expositionsstopp zu erwarten gewesen. Weitere toxische Nebenwirkungen seien Herzrhythmusstörungen, welche sich zu keinem Zeitpunkt während des Aufenthalts auf dem Notfall (über 6 Stunden) präsentiert hätten. Der verstorbene Kollege sei ein enger Freund des Beschwerdeführers, sodass nach initialem Gespräch über den Tod des Freundes die Seelsorge zur Unterstützung hinzugezogen worden sei. Nach weiterer unauffälliger Beobachtung habe der Beschwerdeführer schliesslich mit seinem Bruder nach Hause entlassen werden können (S. 2). 3.2.2 Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin sowie Arbeitsmedizin, Suva Arbeitsmedizin, hielt im Bericht vom 19. November 2020 (act. II 11) fest, dank sehr schneller Sauerstofftherapie durch die Ambulanz habe der Beschwerdeführer gerettet werden können. Gemäss den Akten handle es sich um eine Hypoxie (Sauerstoffmangel in einem mit Stickstoff belüfteten Kessel). Der Fall könne abgeschlossen werden. 3.2.3 Im Bericht des Spitals G.\_\_\_\_\_ vom 2. November 2020 (act. II 22), wurde festgehalten, der Beschwerdeführer sei nach einem tödlichen Arbeitsunfall eines Kollegen am 16. Oktober 2020 für eine psychotherapeutische Krisenbehandlung zugewiesen worden (S. 1). Es bestehe eine akute Belastungssituation sowie ein Verdacht auf eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.1 [S. 2]). Mit weiterem Bericht des Spitals G.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2021 (act. II 33) wurden eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.1) sowie sonstige somatoforme Störungen (ICD-10 F45.8) diagnostiziert (S. 1). Beim Beschwerdeführer seien als pathologisch relevante Problemkreise eine Erschöpfungsdepression und das Ereignis des 16. Oktober 2020, mit seinen Auswirkungen auf den psychischen Gesundheitszustand, zu diskutieren. Ferner leide der Beschwerdeführer seit drei Jahren wegen fehlendem Respekt und fehlender Wertschätzung durch die Ursprungsfamilie. Gemeinsam mit den Eltern und der Familie des Bruders habe man 2015 ein Haus gekauft. In dieses Projekt habe der Beschwerdeführer all seine Energie gesteckt und schon 2019 bemerkt, dass ihm zunehmend die Kraft ausgehe. Im Zusammenhang mit einer Erschöpfung durch Verausgabung seien

Traurigkeit, Kopfschmerzen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 11  
Lustlosigkeit, keine Geduld mit den Kindern, Erschöpfungsgefühl und Tagesmüdigkeit  
zunehmend seit fünf Jahren – seit dem Hauskauf – beschrieben worden (S. 2). Mit weiterem  
Verlaufsbericht des Spitals G.\_\_\_\_\_ vom 9. Juli 2021 (act. II 41) wurde festgehalten, es  
zeige sich, dass der Beschwerdeführer unter einer posttraumatischen Belastungsstörung  
(PTBS) leide. Depressive Symptome seien bei einer PTBS üblich und müssten nicht  
zusätzlich ICD- 10-codiert werden (S. 1). Problematisch sei, dass der Beschwerdeführer bei  
der Arbeit wiederholt mit dem belastenden Ereignis konfrontiert werde. Leider habe sich  
aktuell auch der bestehende Arbeitskonflikt zusätzlich akzentuiert. Daher müsse der  
Beschwerdeführer gegenwärtig zu 100% arbeitsunfähig geschrieben werden. Aufgrund des  
Mobbings und der Triggerung der PTBS-Symptomatik durch die Arbeit sei gegenwärtig  
nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zeit beim gegenwärtigen  
Arbeitgeber wieder arbeitsfähig sein werde. Mit an den Rechtsvertreter des  
Beschwerdeführers gerichtetem und mit "Stellungnahme bezgl. des Einspracheentscheides  
der Suva vom 10.01.2022" betitelm Bericht des Spitals G.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2022  
(Akten des Beschwerdeführers [act. I] 2) wurde festgehalten, es sei korrekt, dass der  
Beschwerdeführer bereits vor dem Unfall vom 16. Oktober 2020 unter psychischen  
Beschwerden wegen Konflikten mit der Ursprungsfamilie gelitten habe. Bereits im  
Zeitpunkt des Unfalls seien diese Konflikte sich bereits wieder am Entschärfen gewesen. Es  
werde darauf hingewiesen, dass die Symptome des Beschwerdeführers klar im  
Zusammenhang mit dem Unfall ständen (S. 1). 4. Aufgrund der medizinischen Akten (vgl.  
E. 3.2 vorne) ist erstellt, dass sich der Beschwerdeführer beim Ereignis vom 16. Oktober  
2020 eine Gasintoxi- kation zugezogen hat, deren physischen Folgen rasch abklagen (act.  
II 6 S. 2) und sich im weiteren Verlauf bzw. im hier massgeblichen Beurtei- lungszeitraum  
keine Beschwerden mehr manifestierten, welche sich orga- nisch respektive auf der  
Grundlage von objektivierbaren Untersuchungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 12  
ergebnissen erklären liessen. Dies anerkennt denn auch der Beschwerde- führer  
ausdrücklich (vgl. Beschwerde, Ziff. 3.1). Damit ist in Anbetracht des ausschliesslich  
psychisch imponierenden Beschwerdebildes grundsätzlich eine separate Adäquanzprüfung  
vorzunehmen (vgl. E. 2.5.2 vorne), wobei mit Blick auf das Ergebnis offen bleiben kann, ob  
die weiterhin geklagten Beschwerden zumindest teilweise natürlich kausal auf das Ereignis  
vom

## **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)  
i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

### **E. 6.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte die Leistungen per 31. August 2021 ein (act. II 48), womit  
auch der Fallabschluss einhergeht. Wie in E. 5.3.1 vorne dargelegt, deckt sich dieser  
Zeitpunkt nicht mit dem Ende der auf die unfallbedingten somatischen Beschwerden  
gerichteten medizi- nischen Behandlungen. Darüber hinaus ist dem Beschwerdeführer bei-  
zupflichten, dass diesem Einstellungszeitpunkt eine gewisse Beliebigkeit anhaftet (vgl.  
Eingabe vom 30. Mai 2022, Ziff. 2). Soweit er in seinen Even- tualbegehren eine  
Leistungseinstellung per 2. November 2020 beantragt, so wäre dieser Zeitpunkt zwar

aufgrund der aus internistischer bzw. somatischer Sicht attestierten Arbeitsunfähigkeit bis zum 1. November 2020 (act. II 6 S. 2; 9 S. 2) nachvollziehbar und liesse sich in der Folge auch mit ei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 18 nem Fallabschluss unter dem Gesichtspunkt von BGE 115 V 133 vereinbaren. Jedoch trägt dieser Eventualantrag dem Umstand, wonach vorliegend von einem "gemischtem", Elemente sowohl eines "gewöhnlichen" Unfalls als auch eines Schreckereignisses aufweisenden Vorfall auszugehen ist (vgl. E. 5.3.3 vorne), nicht hinreichend Rechnung.

## **E. 6.2**

Nach Lage der Akten nahm der Beschwerdeführer ab dem 4. Januar 2021 – nach dem Bezug von Ferien vom 24. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 – die Arbeit wieder zu 100% auf (act. II 29 f.) respektive wurde ihm eine Arbeitsunfähigkeit bis 31. Dezember 2020 bescheinigt (act. II 32 S. 2). In Würdigung dieser Umstände rechtfertigt es sich, den Zeitpunkt des Fallabschlusses auf den 31. Dezember 2020 festzulegen, zumal in diesem Zeitpunkt auch keine Eingliederungsmassnahmen der IV zur Diskussion standen (vgl. E. 2.4 vorne). Die Festlegung des Fallabschlusses per 31. Dezember 2020 trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass nach der Rechtsprechung die übliche und einigermaßen typische Reaktion auf belastende Ereignisse erfahrungsgemäss darin besteht, dass zwar eine Traumatisierung stattfindet, diese aber vom Betroffenen in aller Regel innerhalb einiger Wochen oder Monaten überwunden wird (vgl. E. 2.6.2 vorne sowie E. 7.6 hinten).

Vorliegend geht aus dem Bericht des Spitals G. \_\_\_\_\_ vom 9. Juli 2021 (act. II 41) denn auch hervor, dass die – nach sechs Monate bestehender voller Arbeitsfähigkeit – ab Juli 2021 erneut bescheinigte Arbeitsunfähigkeit namentlich der Situation am Arbeitsplatz geschuldet war, wurde doch festgehalten, leider habe sich aktuell auch der bestehende Arbeitskonflikt zusätzlich akzentuiert. Daher müsse der Beschwerdeführer gegenwärtig zu 100% arbeitsunfähig geschrieben werden (S. 2). Demnach ist der Zeitpunkt der Leistungseinstellung auf den 31. Dezember 2020 festzusetzen. 7. Zu prüfen bleibt der adäquate Kausalzusammenhang hinsichtlich der über den Fallabschluss (31. Dezember 2020) hinaus geklagten psychischen Beschwerden. Dies hat einerseits unter dem Gesichtspunkt von BGE 115 V

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 19 133 und andererseits unter dem Aspekt eines Schreckereignisses zu erfolgen (vgl. E. 5.3.3 vorne) 7.1 Die Beschwerdegegnerin beurteilte die Adäquanz im Rahmen von BGE 115 V 133. Sie stuft das Ereignis vom 16. Oktober 2020 als mittelschwer an der Grenze zu den leichten Unfällen ein (vgl. act. II 74 S. 5 f. E. 3.2; Beschwerdeantwort, S. 5, Rz. 8.3). Der Beschwerdeführer kritisiert diese Einteilung, ohne sich jedoch seinerseits näher zur Unfallschwere zu äussern (Beschwerde, Ziff. 3.3). 7.2 Die Unfallschwere ist praxisgemäss aufgrund des augenfälligen Geschehensablaufs mit den sich dabei entwickelnden Kräften zu beurteilen. Irrelevant sind die Unfallfolgen oder Begleitumstände, die nicht direkt dem Unfallgeschehen zugeordnet werden können; solchen Faktoren ist gegebenenfalls bei den Adäquanzkriterien Rechnung zu tragen (Entscheid des BGer vom 23. Mai 2022, 8C\_58/2022 [zur Publikation vorgesehen], E. 4.3.1). Wie in E. 5.3.1 vorne dargelegt, stieg der Beschwerdeführer am 16. Oktober 2020 in einen zuvor mit "White Spirit 16-18%" gefüllten Tankcontainer, um seinem verunfallten Arbeitskollegen und Freund zu helfen, wobei er selber bewusstlos wurde. Dabei erlitt der Beschwerdeführer eine Intoxikation, welche jedoch keine über längere Zeit behandlungsbedürftige oder gar bleibende

körperliche Beeinträchtigungen nach sich zog (act. II 6). Ob das Ereignis – mit der Beschwerdegegnerin – als mittelschwer an der Grenze zu den leichten Unfällen oder aber in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer nicht allein durch einen Sauerstoffmangel bewusstlos wurde, sondern eine Vergiftung erlitt – eher als mittelschwer im engeren Sinne zu qualifizieren ist, kann offen bleiben. Denn wie zu zeigen ist, ist der adäquate Kausalzusammenhang ohnehin zu verneinen. 7.3 Bei einem mittelschweren Unfall im engeren Sinn müssten praxisgemäss drei der sieben unfallbezogenen Zusatzkriterien in einfacher oder eines in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein (vgl. RUMO- JUNGO/HOLZER, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 65). Dabei auferlegt sich die Rechtsprechung bei der Anerkennung der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 20 besonderen Ausprägung von Adäquanzkriterien eine grosse Zurückhaltung (Entscheid des BGer vom 3. Mai 2022, 8C\_528/2021, E. 7.3.1). Massgebend sind dabei die Verhältnisse, wie sie sich bis zum Fallabschluss (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG; BGE 143 V 148 E. 3.1.1 S. 151, 137 V 199 E. 2.1 S. 201) per 15. Juni 2020 (vgl. E. 5.2 vorne) entwickelt haben (vgl. Entscheide des BGer vom 27. November 2017, 8C\_488/2017, E. 6.7 und vom 10. Oktober 2013, 8C\_344/2013, E. 8). 7.4 Zu den unfallbezogenen Zusatzkriterien (vgl. E. 2.6.1.2 vorne) ergibt sich im Einzelnen Folgendes: 7.4.1 Das Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindrücklichkeit des Unfalls ist objektiv zu beurteilen und nicht aufgrund des subjektiven Empfindens bzw. Angstgefühls der versicherten Person. Jedem mindestens mittelschweren Unfall ist eine gewisse Eindrücklichkeit eigen, welche somit noch nicht für die Bejahung des Kriteriums ausreichen kann (BGE 140 V 356 E. 5.6.1 S. 366, 134 V 109 E. 10.2.1 S. 127; SVR 2016 UV Nr. 21 S. 69 E. 5.3.2). Die Beschwerdegegnerin hat dem Ereignis vom 16. Oktober 2020 zu Recht eine gewisse Eindrücklichkeit zuerkannt (act. II 74 S. 7 E. 4.2). Entgegen dem Beschwerdeführer kann das Kriterium jedoch nicht als in besonders ausgeprägter Weise erfüllt betrachtet werden. So ist aufgrund der Akten erstellt, dass der Beschwerdeführer zwei bis drei Minuten, nachdem er in den Tank gestiegen war, das Bewusstsein verloren hat und so das Ableben seines Arbeitskollegen und Freundes nicht bewusst bzw. direkt selber wahrgenommen hat. Vielmehr erlangte er das Bewusstsein – je nach Quelle – nach der Mobilisation aus dem Container (act. II 6 S. 1) bzw. im Krankenwagen (act. II 34 S. 85, Ziff. 42.5). Dabei bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer die frustranen Reanimationsversuche seines Freundes mitbekommen hat. Die Darstellung des Beschwerdeführers, der Arbeitskollege sei in seinen Armen verstorben (Beschwerde, Ziff 3.1), trifft somit insofern nicht zu, als er damit suggeriert, dessen Sterben selber bewusst miterlebt zu haben (vgl. auch E. 5.3.2 vorne). Dabei verkennt das Gericht die Tragik des Vorgefallenen nicht. Für die hier zu diskutierende Frage nach der Adäquanz als Wertungselement im Hinblick auf eine versicherungsmässig vernünftige Abgrenzung haftungs-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 21 begründender und -ausschliessender Unfälle unter dem Blickwinkel der besonderen Ausprägung des Kriteriums ist jedoch massgeblich, dass der Beschwerdeführer – wie dargelegt – vom Tod seines Freundes erst nach seiner Rettung erfuhr. Soweit im Bericht des Spitals G.\_\_\_\_\_ vom 1. Februar 2022 (act. I 2) schliesslich festgehalten wird, dass eine Stickstoffvergiftung grundsätzlich lebensgefährlich ist und der Beschwerdeführer nur dank der raschen Bergung habe gerettet werden können (Beschwerde, Ziff. 3.5 lit. b), so trifft dies zwar zu, jedoch ist dem entgegenzuhalten, dass unter adäquanzrechtlichem

Blickwinkel nicht massgeblich ist, was hypothetisch hätte geschehen können, sondern jener Sachverhalt entscheidend ist, wie er sich tatsächlich zugetragen hat. Insoweit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach der Bergung aus dem Tank nach Lage der Akten im Krankenwagen wieder zu sich kam (act. II 34 S. 85, Ziff. 42.5) und die durch die Intoxikation zugezogenen Beeinträchtigungen rasch abklangen. Zusammenfassend ist das Kriterium erfüllt, jedoch nicht in besonderer ausgeprägter Weise. 7.4.2 Demgegenüber sind die übrigen unfallbezogenen Zusatzkriterien nicht erfüllt, wobei die psychischen Aspekte ausgeklammert bleiben (vgl. E. 2.6.1.1 vorne): - So stellt die erlittene Gasintoxikation unter den gegebenen Umständen sowie mit Blick auf die in BGE 140 V 356 E. 5.5.1 S. 360 aufgeführte Kasuistik keine besonders schwere oder eine besondere Art der erlittenen (somatischen) Verletzung dar, wurde der Beschwerdeführer doch noch am Unfalltag aus der Notfallstation entlassen (act. II 6). - Auch das Kriterium der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung ist vor diesem Hintergrund nicht erfüllt, bestehen doch keine Hinweise in den Akten, wonach der Beschwerdeführer nach der Entlassung aus der Notfallstation weiterhin wegen von somatischen Beschwerden behandelt worden wäre. - Körperliche Dauerschmerzen, deren Ursache in (allein rechtlich massgeblichen) organisch-strukturellen Verletzungen gründen, sind nicht akutenkundig.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 22 - Eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert, liegt nicht vor. - Weder liegt ein schwieriger Heilungsverlauf vor noch ergaben sich im Verlauf erhebliche Komplikationen. - Schliesslich wurde dem Beschwerdeführer bis am 1. November 2020 eine somatisch bedingte Arbeitsunfähigkeit attestiert (vgl. act. II 6 S. 2; 9 S. 2), womit die unter Ausklammerung psychischer Aspekte massgebliche Arbeitsunfähigkeit lediglich zwei Wochen dauerte. Dass die Beschwerdegegnerin Taggelder auch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2020 und dann insbesondere auch vom 1. Juli bis 31. August 2021 ausrichtete (act. II 62), ist nicht massgebend (vgl. Entscheid des BGer vom 11. November 2021, 8C\_346/2021, E. 7.3.3), da sich die Adäquanzprüfung allein nach medizinischen Gesichtspunkten richtet. 7.5 Demnach ist einzig das Kriterium der besonderen Eindringlichkeit (in der einfachen Form) erfüllt, womit der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 16. Oktober 2020 und den nach dem 31. Dezember 2020 (vgl. E. 6.2 vorne) geklagten psychischen Beschwerden nach den Vorgaben von BGE 115 V 133 zu verneinen ist. 7.6 Nichts Anderes ergibt sich, wenn die Adäquanz unter der Prämisse eines Schreckereignisses und damit nach der allgemeinen Formel geprüft wird (vgl. E. 2.5.2 und E. 2.6.2 vorne): Wie in E. 5.3.2 vorne dargelegt, war sich der Beschwerdeführer der konkreten Gefahr, welcher er sich beim Hinabsteigen in den Tank aussetzte, nicht bewusst (vgl. namentlich S. 86, Ziff. 54). Weiter ist adäquanzrechtlich von Relevanz, dass die Situation, die den Beschwerdeführer zum Einstieg in den Tank veranlasste und wie er sie im Tank vorfand, nicht gänzlich unvorbereitet traf. Damit unterscheidet sich die Sachlage etwa von einem Sturz in den Tank. Ferner ging der Beschwerdeführer, als er in den Tank stieg, davon aus, dass sich der in diesem Zeitpunkt noch atmende Arbeitskollege und Freund eine Verletzung (Arm- oder Beinbruch) zugezogen hatte, ehe der Beschwerdeführer selber bewusstlos wurde (act. II 34 S. 85, Ziff. 42.4). Entsprechend beste-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 23  
hen in den Akten denn auch keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer während der relativ kurze Zeit dauernden Stresssituation (vgl. E. 5.2.4 vorne) selber einer allfälligen

Todesangst ausgesetzt gewesen wäre oder er sich aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse im Tank in akuter Lebensgefahr wähnte. Im Weiteren ist zu wiederholen, dass der Beschwerdeführer das Ableben seines Freundes nicht bewusst wahrnahm bzw. wahrnehmen konnte. Vielmehr erfuhr er von seinem Tod gemäss der Aktenlage erst im Spital (act. II 6 S. 2). Auch kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand, wonach die geklagten Beschwerden im Rahmen einer PTBS beurteilt werden (Beschwerde, Ziff. 3.5), nichts zu seinen Gunsten ableiten: Einerseits begründet eine Diagnose allein nicht schon die adäquanzrechtliche Relevanz des geklagten Beschwerdebildes. Andererseits ist vorliegend zu berücksichtigen, dass nach den Berichten des Spitals G. \_\_\_\_\_ bereits vor dem Unfall vom 16. Oktober 2020 wegen fehlendem Respekt und fehlender Wertschätzung durch die Ursprungsfamilie seit Jahren eine psychische Problematik bestand (act. II 33 S. 2). Zwar wird in der zu Händen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers erstellten "Stellungnahme bezgl. des Einspracheentscheides der Suva vom 10.01.2022" (act. I 2) nunmehr geltend gemacht, diese Konflikte seien sich im Zeitpunkt des Unfalls am Entschärfen gewesen. Dies deckt sich jedoch nicht mit der noch vor Beginn des Rechtsstreits erfolgten Einschätzung im Bericht vom 29. Januar 2021 (act. II 33), wonach gemäss Spital G. \_\_\_\_\_ das Ereignis vom 16. Oktober 2020 "als letzter Tropfen" angesehen werden könne, "der das Fass zum Überlaufen gebracht" habe (S. 3). Insgesamt ist somit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung eine Traumatisierung für eine gewisse Zeit zwar nachvollziehbar, eine langdauernde psychische Beeinträchtigung lässt sich adäquanzrechtlich indes nicht begründen. Damit ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 16. Oktober 2020 und den nach der Leistungseinstellung (vgl. E. 6.2 vorne) geklagten psychischen Beschwerden auch nach den zu den Schreckereignissen entwickelten adäquanzrechtlichen Vorgaben zu verneinen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 24 7.7 Sind die Leistungen dem Dargelegten zufolge mangels Adäquanz per 31. Dezember 2020 einzustellen, so können die ab Juli 2021 erneut zu einer Arbeitsunfähigkeit führenden psychischen Beschwerden keinen Rückfall (vgl. Art. 11 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]) darstellen (vgl. auch Entscheid des BGer vom 6. November 2018, 8C\_382/2018, E. 6.1). 8. Zusammenfassend wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Januar 2022 insoweit aufgehoben, als der Zeitpunkt der Leistungseinstellung auf den 31. Dezember 2020 - statt auf Ende August 2021 - festgesetzt wird. Soweit weitergehend, wird die Beschwerde abgewiesen. Zwar liegt mit der zeitlichen Vorverlegung des Leistungseinstellungszeitpunkts eine reformatio in peius vor. Diese beantragte der (rechtskundig vertretene) Beschwerdeführer im Rahmen seines Eventualbegehrens jedoch selber (vgl. Beschwerde sowie Eingabe vom 30. Mai 2022, jeweils Ziff. 2 der Rechtsbegehren), so dass ihm keine Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde gegeben werden musste. 9. 9.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 9.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Daran ändert nichts, dass dem Eventualantrag des Beschwerdeführers (teilweise) entsprochen wurde, da damit in Bezug auf den vorliegenden Streitgegenstand in materieller Hinsicht keine Besser-, sondern infolge der zeitlich verkürzten Leistungspflicht der Beschwerdegegenerin eine Schlechterstellung resultierte (vgl. E. 8 vorne).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 25  
Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133; Art. 104 Abs. 4 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

#### **E. 16**

Oktober 2020 der Fall gewesen wäre. Damit hat die Beschwerdegegnerin

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 16  
den Fall formal zwar nach Massgabe von BGE 115 V 133 gehandhabt, materiell ist sie jedoch grundsätzlich im Sinne der Praxis zu den Schreckereignissen verfahren, indem sie weit über den unfallbedingten somatischen Endzustand hinaus Leistungen erbracht hat.  
5.3.2 Wie in E. 2.2 vorne gezeigt, setzt die Annahme eines Schreckereignisses in Bezug auf die seelische Einwirkung einen gewaltsamen, in der unmittelbaren Gegenwart des Versicherten abspielenden Vorfall voraus, verbunden mit einer überraschenden Heftigkeit. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer von einer Ferienhilfskraft zu Hilfe gerufen, weil ein Arbeitskollege beim Putzen eines Tanks ohnmächtig geworden war (vgl. auch act. II 34 S. 84, Ziff. 42.2). Als der Beschwerdeführer in den Tank stieg, war ihm aufgrund der Schilderungen der Hilfskraft somit bereits weitgehend bewusst, welche Situation ihn erwarten würde; ebenso ist aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der Staatsanwaltschaft überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass er vom Umstand, wonach der Verunfallte der mit ihm befreundete A.V. war, Kenntnis hatte (vgl. act. II 34 S. 86, Ziff. 56.1). Damit ist bei gegebener Konstellation, bei der sich die versicherte Person grundsätzlich bewusst einer potentiell belastenden Situation aussetzt, fraglich, ob von einem gewaltsamen Vorfall und einer überraschenden Heftigkeit im Sinne der Rechtsprechung ausgegangen werden kann. Auch der weitere, aktenmässig erstellte und damit als überwiegend wahrscheinlich (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429) zu qualifizierende Verlauf respektive das Geschehen im Tank lässt Zweifel aufkommen am Vorliegen eines Schreckereignisses. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, der Arbeitskollege, welcher auch sein Freund gewesen sei, sei in seinen Armen gestorben, als er ihn aus dem Tank habe ziehen wollen (Beschwerde, Ziff. 3.1), so ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in der Absicht in den Tank hinunterkletterte, um dem noch atmenden Freund bis zum Eintreffen der Rettungskräfte Beistand zu leisten, wobei er selber bewusstlos wurde. Weder seine Angaben gegenüber den Untersuchungsbehörden noch die übrigen Akten lassen somit den Schluss zu, dass er das Ableben seines Arbeitskollegen und Freundes unmittelbar wahrgenommen hat. Auch gab er im Rahmen der Befragung als

Zeuge gegenüber der Staatsanwaltschaft an, er habe weder gewusst, was im Tank gelagert war noch dass im Tank eine erstickende Atmosphäre ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Juli 2022, UV/22/91, Seite 17 herrscht habe (act. II 34 S. 83, 86), so dass er sich der Gefahr respektive der (potentiellen) Todesgefahr, welcher sich A.V. und der Beschwerdeführer ausgesetzt hatten, echtzeitlich nicht bewusst war (vgl. namentlich S. 86, Ziff. 54). 5.3.3 Aus dem Dargelegten folgt, dass das Ereignis vom 16. Oktober 2020 Elemente sowohl eines "gewöhnlichen" Unfalls als auch eines Schreckereignisses aufweist und keiner der massgebenden Faktoren deutlich im Vordergrund steht. Selbst wenn in der Tendenz eher von einem "gewöhnlichen" Unfall auszugehen wäre, würde die sich daraus ergebende Konsequenz einer kriterienbezogenen Adäquanztprüfung gemäss BGE 115 V 133 dem vorliegenden Fall nicht vollumfänglich gerecht, wovon die Beschwerdegegnerin offensichtlich denn auch selber ausging (vgl. E. 5.3.1 vorne). Insofern rechtfertigt es sich, von einem "gemischten" Vorfall im Sinne der Rechtsprechung auszugehen und die – hier rechtlich gebotene (vgl. E. 4 vorne) – Adäquanztprüfung unter beiden Aspekten, mithin unter den Gesichtspunkten gemäss BGE 115 V 133 und Schreckereignis, vorzunehmen ist (vgl. E. 2.7 vorne). 6. Streitig ist der Zeitpunkt der Leistungseinstellung bzw. des Fallabschlusses (E. 2.4 vorne; vgl. Beschwerde, Rechtsbegehren, Ziff. 2; Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Mai 2022).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.